

# Gemeinsame Wahlbekanntmachung

## der Samtgemeinde Ahlden, der Gemeinde Bomlitz, der Stadt Bad Fallingbostal, der Samtgemeinde Schwarmstedt und der Stadt Walsrode über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

### für die Wahl zum Deutschen Bundestag

am 22. September 2013

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die oben genannten Kommunen werden in der Zeit vom **02.09.2013 bis 06.09.2013** für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Sie können während der allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt eingesehen werden:

Für die Samtgemeinde Ahlden	in 29693 Hodenhagen, Bahnhofstraße 30, Rathaus, Bürgerservice;
Für die Gemeinde Bomlitz	in 29699 Bomlitz, Schulstraße 4, Rathaus, Bürgerservice
Für die Stadt Bad Fallingbostal	in 29683 Bad Fallingbostal, Vogteistraße 1, Rathaus, Einwohnermeldeamt;
Für die Samtgemeinde Schwarmstedt	in 29690 Schwarmstedt, Am Markt 1, Rathaus, Bürgerbüro;
Für die Stadt Walsrode	in 29664 Walsrode, Lange Straße 22, Rathaus, Bürgerbüro.

Jeder oder Jede Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer bzw. zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie bzw. er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **02.09.2013 bis 06.09.2013, spätestens am 06.09.2013 bis 12:00 Uhr** (bei der **Samtgemeinde Schwarmstedt bis spätestens 17:00 Uhr** und bei der **Stadt**

**Walsrode bis spätestens 12:30 Uhr)** bei der jeweils zuständigen, oben näher bezeichneten Behörde **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, welche in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 01.09.2013 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **Wahlkreis 035 Rotenburg I - Heidekreis** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 ein(e) in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter/eingetragene Wahlberechtigte,**

5.2 ein(e) **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter/eingetragene Wahlberechtigte,**

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat,

b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20.09.2013, 18:00 Uhr**, bei der jeweils oben genannten zuständigen Gemeindebehörde schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte die Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden; § 28 Absatz 8 Satz 1 bis 3 und Absatz 9 der Bundeswahlordnung gelten entsprechend.

Bei der Briefwahl muss der Wähler bzw. die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich durch die Deutsche Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bomlitz, den 22.08.2013

**Gemeinde Bomlitz**

Der Bürgermeister  
gez. Lebid

Bad Fallingbostal, den 22.08.2013

**Stadt Bad Fallingbostal**

Der Bürgermeister  
gez. Schmuck

Hodenhagen, den 26.08.2013

**Samtgemeinde Ahlden**

Der Samtgemeindebürgermeister  
gez. Klöpffer

Schwarmstedt, den 21.08.2013

**Samtgemeinde Schwarmstedt**

Der Samtgemeindebürgermeister  
gez. Gehrs

Walsrode, den 22.08.2013

**Stadt Walsrode**

Die Bürgermeisterin  
gez. Lorenz